

HAUSORDNUNG und ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN des EC VSV

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte hinsichtlich Eintrittskarten jedweder Art für die Heimspiele des EC VSV. Mit Erwerb und Verwendung der jeweiligen Eintrittskarte erkennt der Erwerber oder Verwender die Gültigkeit der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an. Im Falle einer Weitergabe der Eintrittskarte durch den Erwerber an Dritte hat dieser den Empfänger ausdrücklich auf die Geltung der AGB hinzuweisen. Während den Heimspielen des EC VSV übt dieser das alleinige Hausrecht in der Villacher Stadthalle aus.

2. Eintrittskarten und Preise

- 2.1. Die Preise und Hinweise hinsichtlich der Ermäßigungen orientieren sich an den aktuellen Tarifbestimmungen des EC VSV für die jeweilige Saison, die der EC VSV auf seiner Webseite und in seinen Büroräumlichkeiten publiziert..
- 2.2. Ermäßigte Einzelkarten können nur von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr genutzt werden, die am jeweiligen Spieltag das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Inhaber einer ermäßigten Einzelkarte sind verpflichtet, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen und gegebenenfalls dem Sicherheitspersonal bzw. den Ordnern vorzuweisen. Personen, die zu Unrecht eine ermäßigte Einzelkarte benutzen, wird diese entzogen und ohne Rückvergütung für die weitere Verwendung gesperrt.
- 2.3. Aus Sicherheitsgründen benötigen auch Kinder, unabhängig vom Alter, zum Zutritt in die Villacher Stadthalle immer eine Eintrittskarte.
- 2.4. Abonnements beinhalten ausschließlich Vorbereitungsspiele, Spiele des Grunddurchgangs und Spiele einer etwaigen „Zwischenrunde“ vor den Playoffs der EBEL (Erste Bank Eishockey Liga) des EC VSV in der Villacher Stadthalle. Spiele der Playoffs können gegen eine gesonderte Gebühr, welche ebenfalls den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen zu entnehmen ist, zum Abo hinzu erworben werden.

- 2.5. Mit Unterfertigung des Datenblattes erklärt sich der Abonnent ausdrücklich mit der Zusendung des Abobriefs auf elektronischem Wege einverstanden. Der Abonnent ist verpflichtet, eventuelle Änderungen der Zustelladresse, respektive E-Mailadresse, dem EC VSV schriftlich bekannt zu geben.
- 2.6. Ermäßigte Abokarten können nur von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr genutzt werden, die in jenem Kalenderjahr, in dem die jeweilige Saison beginnt, das 17. Lebensjahr noch nicht vollenden. Inhaber eines ermäßigten Abonnements sind verpflichtet, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen und gegebenenfalls dem Sicherheitspersonal bzw. den Ordnern vorzuweisen. Personen, die zu Unrecht ein ermäßigtes Abonnement benutzen, wird dieses entzogen und für die weitere Verwendung gesperrt. Das Abonnement wird ohne Rückvergütung der noch offenen Spiele eingezogen.
- 2.7. Bereits erworbene Karten können nicht mehr zurückgenommen werden. Ein Ersatz des bezahlten Entgelts ist nicht möglich.
- 2.8. Bei Absagen, Verschiebungen, Ausfällen oder Abbrüchen von Spielen des EC VSV kann seitens des EC VSV keinerlei Entschädigung gewährt werden. Etwaige Änderungen des Spielplans oder des Ligamodus werden vom EC VSV auf dessen Webseite publiziert und haben keinerlei Auswirkung auf die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Abonnements.
- 2.9. Bei Verlust des Abonnements kann dieses gegen einen Kostenersatz in Höhe von EUR 19,90 neu ausgestellt werden. Sollte das Abonnement vergessen worden sein, wird Abonnenten gegen einen Kostenersatz von EUR 2,- ein Tagesticket ausgestellt.
- 2.10. Bei Sichtbehinderungen bedingt durch bauliche Gegebenheiten, Fanutensilien oder Körpergröße anderer Personen oder durch die Ausstattung diverser Rundfunkanstalten besteht kein Recht auf Rückerstattung oder Minderung des Eintrittspreises.

3. Hausordnung – Zutrittskontrollen, Ordner- und Sicherheitsdienste

- 3.1. Der Zutritt in die Villacher Stadthalle zu Spielen des EC VSV kann nur mittels gültiger Eintrittskarte erfolgen, welche ohne Aufforderung dem jeweiligen Ordner- oder Sicherheitsdienst vorgewiesen werden muss. Nur die original EC VSV Abokarte, die original EC VSV Einzelkarte oder das selbst ausgedruckte „print@home Ticket“ werden hierzu akzeptiert.

- 3.2. Der EC VSV behält sich im Rahmen seines Hausrechts vor, offensichtlich alkoholierte oder anderweitig verhaltensauffällige Personen vom Zutritt zur Villacher Stadthalle auszuschließen. Eine Rückvergütung der bereits erworbenen Eintrittskarte wird für diese Fälle ausgeschlossen.
- 3.3. Den Anweisungen des Ordnerdienstes des EC VSV, der mit Signalwesten entsprechend gekennzeichnet ist, ist ebenso ausnahmslos Folge zu leisten wie dem durch eine Drittfirma besetzten Sicherheitsdienst, dessen Mitarbeiter mit optisch erkennbarer Kleidung entsprechend gekennzeichnet sind. Dieser ist berechtigt, die vorliegenden AGB und das Hausrecht zu vollziehen. Im Anlassfall sind der Ordner- und Sicherheitsdienst berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen aus der Halle zu entfernen, ohne dass daraus ein Recht auf Entschädigung abzuleiten ist. Zudem sind sie bei Zuwiderhandeln berechtigt, Eintrittskarten oder Abonnements einzuziehen.
- 3.4. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Eintrittspreis rückerstattet wird.

4. Hausordnung – Besucher

- 4.1. Besucher haben ihr Verhalten derart anzupassen, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- 4.2. Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und haben auf dem Weg dorthin die dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Zugänge zu benutzen, sofern von Sicherheits- oder Ordnungsdienst bzw. der Exekutive keine anders lautenden Anweisungen ausgesprochen werden. Anweisungen des Sicherheits- oder Ordnungsdienstes bzw. der Exekutive, andere als die auf der Eintrittskarte vermerkten Plätze einzunehmen, sind zu befolgen.
- 4.3. In seltenen Ausnahmefällen kann der Puck in den Zuschauerraum eindringen. Besucher sind ausdrücklich verpflichtet, dem Spielverlauf aufmerksam zu folgen um die Verletzungsgefahr durch etwaigen „Puckflug“ zu minimieren. Der EC VSV übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch in den Zuschauerraum eintretende Pucks verursacht werden.
- 4.4. Den Besuchern ist es nicht erlaubt Gegenstände mit sich zu führen, die dazu geeignet sind, sich oder andere Personen zu gefährden oder zu verletzen. Dazu zählen insbesondere Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände, pyrotechnische Gegenstände, leicht entzündliche Gegenstände, Trillerpfeifen, (Gasdruck-) Fanfaren, „La-

serpointer“, Fahnenstangen über einen Meter Länge bzw. über 1,5 Zentimeter Stärke, feste Gebinde wie z.B. Flaschen oder Dosen, Tiere etc.

- 4.5. Das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche oder in die Zuschauerränge ist ausnahmslos verboten.
- 4.6. Den Besuchern ist es nicht gestattet in der Villacher Stadthalle zu rauchen, oder mit Feuer bzw. offenem Licht zu hantieren.
- 4.7. Besuchern ist es ohne schriftliche Genehmigung durch den EC VSV nicht gestattet, Ton- bzw. Bildaufnahmen oder Resultate der Spiele aufzunehmen - private Zwecke sind hiervon ausgenommen. Es ist dem Besucher untersagt, diese Aufnahmen ganz oder teilweise medial zu verbreiten. Aufnahmegeräte, die geeignet sind solche Aufnahmen anzufertigen, dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht in die Villacher Stadthalle mitgenommen werden.
- 4.8. Der Zutritt zum Kabinentrakt und der Eisfläche ist Besuchern untersagt.
- 4.9. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

5. Hausordnung – Haftung

- 5.1. Die Besucher haften für durch Zuwiderhandeln eintretende Schäden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf schuldhaftem Verhalten seines Personals beruht.
- 5.2. Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungsgehilfen ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5.3. Eltern haften für die Einhaltung der Ausgehzeiten ihrer Kinder gemäß den jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5.4. Eltern haften für ihre Kinder.

6. Hausordnung – Persönlichkeitsrechte

- 6.1. Die Spiele des EC VSV werden durch Videokameras, Tonaufnahmen und Fotografien aufgezeichnet. Mit Zutritt zur Villacher Stadthalle gehen die Bildrechte des Besuchers an den EC VSV über.

- 6.2. Zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit kann der EC VSV das Geschehen in sämtlichen Bereichen in und unmittelbar um die Villacher Stadthalle mit Überwachungskameras zu dokumentieren. Der EC VSV ist berechtigt, die Aufnahmen zu archivieren und im Anlassfall an die Exekutive weiterzuleiten.

7. Hausordnung – Werbung

Die Platzierung von Werbung jedweder Art, einschließlich Durchsagen oder Verteilung von Flugzetteln, in der Villacher Stadthalle bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den EC VSV.

8. Strafbestimmungen und Regress

- 8.1. Bei Zuwiderhandeln gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Hausordnung ist der EC VSV berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Eingezogene Abonnements oder Eintrittskarten werden für jegliche weitere Verwendung gesperrt und werden finanziell nicht abgegolten.
- 8.2. Der EC VSV ist berechtigt, gegen zuwiderhandelnde Personen Sperren bzw. Hausverbote auszusprechen, die nicht beeinträchtigt werden können.
- 8.3. Der EC VSV behält sich ausdrücklich vor, sich am Besucher bei durch dessen Fehlverhalten verursachte Schäden jedweder Art schadlos zu halten. Dies betrifft insbesondere allfällige Strafen, welche über den EC VSV aufgrund des Fehlverhaltens des Besuchers verhängt werden.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Bezirksgericht Villach.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Etwaige (strengere) Bestimmungen in Veranstaltungsgesetzen, Richtlinien der Liga bzw. des IIHF, der Hausordnung der Villacher Stadthalle oder des Jugendschutzgesetzes bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
- 10.2. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragsteils

zu erfolgen. Wird eine etwaige Adressänderung nicht schriftlich bekanntgegeben und werden dadurch Fristen versäumt oder Erklärungen nicht zugestellt, haftet jener Vertragsteil, der die Bekanntgabe seiner Adressänderung verabsäumt hat.

10.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung - soweit als möglich und rechtlich zulässig - entspricht.